

Grundstücknutzungsvertrag

Grundstücknutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz des Eigentümers/der Eigentümerin gegenüber SWN Stadtwerke Neumünster GmbH.

Angaben des Eigentümers/der Eigentümerin beziehungsweise des Verwalters/der Verwalterin	
▶ Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau ▶ Titel	▶ Firma
▶ Name 1. Pers.	▶ Vorname 1. Pers.
▶ Name 2. Pers.	▶ Vorname 2. Pers.
▶ Straße/Nr.	▶ PLZ/Ort
▶ Für Rückfragen erreichen wir Sie am besten über <input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mobil	
E-Mail	
Einverständniserklärung	
Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass SWN auf seinem/ihrem Grundstück	
▶ Straße/Nr.	▶ PLZ/Ort
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.	
SWN verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch SWN beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird SWN vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die von SWN errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt SWN. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.	
SWN ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.	
Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.	
Haustyp/Anschlussraum	
▶ Haustyp: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus oder <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit	<input type="text"/> Wohnungen
▶ Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Angaben zum Bewohner/zur Bewohnerin (falls abweichend von Eigentümer)	
▶ Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau ▶ Titel	▶ Vorname
▶ Name	
▶ Für Rückfragen erreichen wir Sie am besten über <input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mobil	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort und Datum	Unterschrift aller oben genannten Grundstückseigentümer/innen, bei Wohneigentum des Verwalters/der Verwalterin
	Unterschrift SWN Stadtwerke Neumünster GmbH